S 6 AL 145/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Koblenz
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 145/21
Datum	24.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 28/22
Datum	04.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 24.01.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 05.12.2020.

Der 0000 geborene KlÃ¤ger war ab dem 01.11.2016 arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld, das ihm die Beklagte mit Bescheid vom 12.10.2016 fÃ¼r 540

Tage (01.11.2016 bis 30.04.2018) bewilligt hatte. Bereits zum 01.12.2016 meldete er sich aus dem Leistungsbezug ab, da er eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen hatte. Die Beklagte hob die Bewilligung mit Bescheid vom 24.11.2016 ab dem 01.12.2016 auf.

Am 16.01.2020 meldete sich der KlÃ¤ger zum 01.04.2020 wieder arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Beklagte bewilligte dieses mit Bescheid vom 01.04.2020 aus dem im November 2016 entstandenen Restanspruch von 510 Tagen vom 01.04.2020 bis zum 30.08.2021 als Vorschuss gem. Â§ 42 SGB I. Mit Bescheid vom 27.04.2020 erfolgte eine endgÃ¼ltige Festsetzung fÃ¼r denselben Zeitraum.

Der KlÃ¤ger war vom 28.09.2020 bis zum 04.12.2020 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Vom 19.10.2020 bis zum 06.11.2020 nahm er an einer Reha-MaÃnahme teil. WÃ¤hrend dieser Zeit erhielt er von der DRV Q. Ãbergangsgeld. AnschlieÃend bezog er bis zum 04.12.2020 Krankengeld.

Am 03.12.2020 meldete sich der KlÃ¤ger wieder arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.01.2021 ab. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne den am 01.11.2016 entstandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen, da seither mehr als vier Jahre vergangen seien. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.2021 zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte ergÃ¤nzend aus, der KlÃ¤ger habe keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosgengeld erworben, da er nur wÃ¤hrend des 47 Tage dauernden Bezuges von Ãbergangs- und Krankengeld versicherungspflichtig gewesen sei.

Der KlÃ¤ger hat am 04.03.2021 Klage erhoben. Der Bezug des Arbeitslosengeldes sei nur aufgrund der Krankheit unterbrochen gewesen. Der Anspruch habe wÃ¤hrend dieser Zeit lediglich geruht, so dass er nicht gem. Â§ 161 Abs. 2 SGB III erloschen sei. Jedenfalls sei ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegeben, da die Beklagte ihre Beratungspflichten verletzt habe. Bei zutreffender Beratung hÃ¤tte er sich rechtzeitig vor ErlÃ¶schen des Anspruchs arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2021 zu verurteilen, ihm ab dem 05.12.2020 Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24.01.2022, dem KlÃ¤ger zugestellt

am 04.02.2022, abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosgengeld erworben, da er nur an 47 Tagen wÃ¤hrend des Ãbergangs- und Krankengeldbezuges versicherungspflichtig gewesen sei. Den am 01.11.2016 entstandenen Anspruch kÃ¶nne er ab dem 05.12.2020 gem. Â§ 161 Abs. 2 SGB III nicht mehr geltend machen. Zwar habe noch ein Anspruch von 312 Tagen bestanden, seit dessen Entstehung seien jedoch mehr als vier Jahre vergangen. WÃ¤hrend des Bezugs von Ãbergangs- und Krankengeld habe der Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. Â§ 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III zwar nur geruht. Aufgrund der ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 28.09.2020 sei aber gem. Â§ 141 Abs. 3 Nr. 1 SGB III die Wirkung der Arbeitslosmeldung erloschen. Dies habe zur Folge, dass bei der neuen Antragstellung am 05.12.2020 wieder sÃ¤mtliche Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Arbeitslosengeld vorliegen mÃ¼ssten. Zu dem Zeitpunkt sei die Vierjahresfrist bereits abgelaufen gewesen. Auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht berufen, da kein Beratungsfehler der Beklagten vorliege. Diese kÃ¶nne dem KlÃ¤ger nicht raten, sich trotz bestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit am 31.10.2020 wieder arbeitslos zu melden, um den Anspruch zu erhalten. Im Ãbrigen lasse sich die fehlende VerfÃ¼gbarkeit ohnehin nicht durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzen.

Der KlÃ¤ger hat am 07.02.2022 Berufung eingelegt. Er geht weiter davon aus, dass er den Anspruch noch nach Ablauf der vier Jahre geltend machen kann. Er habe den Fristablauf nicht verschuldet. Der Anspruch habe wÃ¤hrend des Bezuges von Ãbergangs- und Krankengeld lediglich geruht. Die Wirkung der Arbeitslosmeldung sei nicht erloschen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 24.01.2022 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2021 zu verurteilen, ihm ab dem 05.12.2020 Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Â§Â§Â 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG). Die Berufungssumme des Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG wird erreicht.

Der KlÃ¤ger macht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r 312 Kalendertage iHv 74,76 â¬ tÃ¤glich geltend, so dass 23.325,12 â¬ im Streit stehen.

II. Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat ab dem 05.12.2020 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

1. Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2021 mit dem die Beklagte die Bewilligung des beantragten Arbeitslosengeldes fÃ¼r die Zeit ab dem 05.12.2020 abgelehnt hat. Der KlÃ¤ger verfolgt den Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG).

2. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte die Voraussetzungen der Â§Â§ 136, 137 Abs. 1 SGB III insoweit, als er das fÃ¼r die Regelaltersrente iSd SGB VI erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht hatte (Â§ 136 Abs. 2 SGB III), arbeitslos war (Â§ 138 SGB III) und sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet hatte (Â§ 141 SGB III). Er hatte jedoch die Anwartschaftszeit (Â§ 142 SGB III) nicht erfÃ¼llt (a.) und konnte den am 01.11.2016 entstandenen Anspruch gem. Â§ 161 Abs. 2 SGB III nicht mehr geltend machen (b.).

a. Nach Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III erfÃ¼llt die Anwartschaftszeit, wer in der Rahmenfrist (Â§Â 143 SGB III) mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Die Rahmenfrist belÃ¤uft sich nach Â§ 143 Abs. 1 SGB III in der ab dem 01.01.2020 geltenden, fÃ¼r den vorliegenden Fall maÃgeblichen Fassung auf 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung, Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III), im vorliegenden Fall also am 05.06.2018. Im Zeitraum 05.06.2018 bis 04.12.2020 stand der KlÃ¤ger nicht fÃ¼r mindestens zwÃ¶lf Monate bzw. 360 Tage (Â§ 339 Satz 1 SGB III) in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis, sondern nur 47 Tage wÃ¤hrend des Bezuges von Ãbergangs- und Krankengeld vom 19.10.2020 bis zum 04.12.2020 (Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

b. Den am 01.11.2016 entstandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld kann der KlÃ¤ger gem. Â§ 161 Abs. 2 SGB III nicht mehr beanspruchen. Nach dieser Vorschrift kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Die Vorschrift enthÃ¤lt eine Ausschlussfrist, die ohne Hemmungs- und UnterbrechungsmÃ¶glichkeiten kalendermÃ¤Ãig ablÃ¤uft. Dies bedeutet, dass mit dem Ablauf der Frist die gesamte Anspruchsberechtigung untergeht (BSG Urteil vom 21.10.2003Â â B 7 AL 88/02 RÂ mwN). Auch HÃ¤rten im Einzelfall sind nicht Ã¼ber eine FristverlÃ¤ngerung ausgleichbar (BSG Urteil vom 25.05.2005Â â B 11a/11 AL 61/04 R). Hat der Arbeitslose den Anspruch jedoch rechtzeitig geltend gemacht, steht ihm dieser auch nach Fristablauf zu, solange keine Unterbrechung eintritt, die eine erneute Geltendmachung des Anspruchs erfordert (BSG Urteile vom 25.05.2005 â B 11a/11 AL 61/04 R und vom 09.12.1982Â â 7 RAr 116/81; Reichel in: jurisPK-SGB III Â§Â 161, Rn. 44).

Der KlÃ¤ger hat den am 01.11.2016 entstandenen Anspruch erstmals wieder geltend gemacht, als er sich am 16.01.2020 zum 01.04.2020 arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Zu dem Zeitpunkt war die Frist des Â§ 161 Abs. 2 SGB III noch nicht abgelaufen, so dass die Beklagte ihm das Arbeitslosengeld mit den Bescheiden vom 01.04.2020 und 27.04.2020 zu Recht im Umfang des Restanspruchs bewilligt hat. Der Anspruch ruhte dann wÃ¤hrend des Bezugs von Ãbergangs- und Krankengeld vom 19.10.2020 bis 04.12.2020 gem. Â§ 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III fÃ¼r 47 Tage. Das ist fÃ¼r den Anspruchserhalt unschÃ¤dlich, denn allein das Ruhen des Anspruchs fÃ¼hrt nicht dazu, dass dieser erneut geltend gemacht werden mÃ¼sste. Bei einer kurzfristigen Unterbrechung von hÃ¶chstens sechs Wochen ist eine erneute Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich (BSG Urteil vom 25.05.2005 â B 11a/11 AL 61/04 R; LSG Hessen Urteil vom 23.04.2010Â â L 7 AL 103/09).

DemgegenÃ¼ber erlischt bei einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von mehr als sechs Wochen gemÃ¤Ã Â§Â 141 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGB III in der bis zum 31.12.2021 gF (jetzt Â§ 141 Abs. 3 Nr. 1 SGB III) die Wirkung der Arbeitslosmeldung mit der Folge, dass danach ein Restanspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 22.04.2008 â LÂ 16 AL 1076/05; Valgolio in: Hauck/Noftz SGB III, Â§â161, Rn. 46a). Die Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers wurde nicht erst wÃ¤hrend des Bezugs von Ãbergangs- und Krankengeld vom 19.10.2020 bis zum 04.12.2020 unterbrochen, sondern bereits ab Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 28.09.2020. Daran Ã¤ndert auch die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes bis zum 18.10.2020 nichts, da es sich hierbei lediglich um eine Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 146 Abs. 1 SGB III gehandelt hat. Diese Vorschrift fingiert nicht die VerfÃ¼gbarkeit, sondern erhÃ¤lt lediglich einen Zahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum wÃ¤hrend einer Erkrankung des Arbeitslosen aufrecht (BSG Urteil vom 25.07.1985Â â 7 RAr 74/84; Aubel in: jurisPK-SGB III, Â§Â 146 Rn. 9). Der KlÃ¤ger war damit bereits mit dem Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr arbeitslos.

Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stÃ¼tzen. Zwar kann der Arbeitslose bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen so gestellt werden, als habe er die Ausschlussfrist des Â§Â 161 Abs.Â 2 SGBÂ III nicht versÃ¤umt (BSG Urteil vom 29.09.1987Â â 7 RAr 23/86; Reichel in: jurisPK-SGB III, Â§Â 161 Rn. 47). Jedoch fehlt es schon an einem Beratungsfehler, denn die Beklagte hÃ¤tte dem KlÃ¤ger nicht raten dÃ¼rfen, sich trotz bestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 31.10.2020 wieder arbeitslos zu melden, um den am 01.11.2016 entstandenen Anspruch zu erhalten. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auch keine anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen wie die Arbeitslosmeldung, BeschÃ¤ftigungslosigkeit, VerfÃ¼gbarkeit fingiert werden (BSG Beschluss vom 07.05.2009 â B 11 AL 72/08 B; BSG Urteil vom 31.01.2006 â B 11a AL 15/05 R; Reichel in: jurisPK-SGB III, Â§Â 161 Rn. 49).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG)

liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial-

oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein

Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf

Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 20.12.2024